



1988 I

Berlin, den 14. Juli 1988

| Teil I Nr.14

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 88	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1987	147
24. 6. 88	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	147
3. 6. 88	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung von Viruskrankheiten bei Obstgehölzen und Erdbeerpflanzeln —	147
3. 8. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Saatgut- und Pflanzgutverordnung — Anerkennung von Baumschulerzeugnissen und Erdbeerpflanzgut —	149
17. 6. 88	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Äußere Absatz- und Bezugsorganisation der Außenhandelsbetriebe —	150
3. 5. 88	Dritte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung (GTVO) — Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr —	151

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1987
vom 30. Juni 1988**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1987 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1987 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 6. Tagung am 30. Juni 1988 gefaßt.

Berlin, den 30. Juni 1988

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst S i n d e r m a n n**

**Verordnung
über die Einführung der Sommerzeit
vom 24. Juni 1988**

§ 1

(1) Für die DDR wird 1989 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1989 beginnt am Sonntag, dem 26. März 1989, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 24. September 1989, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2 —

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft und am 25. September 1989 außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. S t o p h
Vorsitzender**

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz
zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen
— Bekämpfung von Viruskrankheiten
bei Obstgehölzen und Erdbeerpflanzen —
vom 3. Juni 1988**

Auf der Grundlage des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Bekämpfung von Viruskrankheiten bei Obstgehölzen und Erdbeerpflanzen, die für den Handel produziert werden.